

Aktenzeichen: 4 AZR 93/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 28. September 1983

- 4 AZR 93/81 -

I. Arbeitsgericht Bonn

Urteil vom 19. Dezember 1979

- 3 Ca 1518/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 3. Dezember 1980

- 22/25 Sa 112/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von BAföG-Sachbearbeiterin

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b,
V c (BAföG-Sachbearbeiterin bei Studentenwerk)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 93/81

22/25 Sa 112/80 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
28. September 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Dr. Apfel für Recht erkannt:

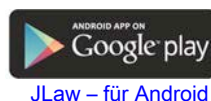
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Dezember 1980 - 22/25 Sa 112/80 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Köln zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war in der Zeit vom 16. Mai 1978 bis 31. Dezember 1979 bei dem beklagten Studentenwerk als Sachbearbeiterin für Ausbildungsförderung tätig. Die Parteien haben im Arbeitsvertrag die Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrags (BAT) vom 23. Februar 1961 mit den diesen jeweils ändernden oder ergänzenden Tarifverträgen vereinbart. Die Klägerin erhielt von dem Beklagten für die Zeit vom 16. Mai 1978 bis 31. Juli 1978 Vergütung nach VergGr. VII BAT, für die Zeit vom 1. August 1978 bis 15. Dezember 1978 Vergütung nach VergGr. VI b BAT und für die Zeit vom 16. Dezember 1978 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 1979 Vergütung nach VergGr. V c BAT.

Die Klägerin bearbeitete bei dem Beklagten Anträge von Studenten auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Die Förderungsabteilung, in der sie tätig war, ist mit Sachbearbeitern, zu denen die Klägerin gehörte, Hauptsachbearbeitern, einem stellvertretenden Abteilungsleiter und einem Abteilungsleiter besetzt. Den Sachbearbeitern der Förderungsabteilung obliegt die vollständige und verantwortliche Bearbeitung des einzelnen Förderungsfalles einschließlich der Darlehnsmeldungen und etwaiger Rückforderungen, soweit sie nicht dem Abteilungsleiter, dessen Vertreter oder dem Hauptsachbearbeiter vorbehalten ist.

Nach einer Arbeitsplatzbeschreibung für den Sachbearbeiter in der Förderungsabteilung vom August 1977 oblagen der Klägerin im einzelnen folgende Tätigkeiten:

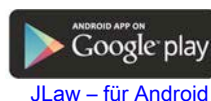
Beratung der Studierenden und ihrer Eltern gem. § 41 Abs. 3 BAföG
in Verb. mit § 14 SGB und Erteilung von Auskünften nach § 15 SGB

Antragsannahme und Prüfung auf Vollständigkeit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Anlagen der Karteikarten für die
Zentral- und Handkartei und Füh-
rung der Handkartei

Anlagen von Förderungsakten

Abheften der Unterlagen

Nachforderung fehlender Unterla-
gen

Prüfung der persönlichen Voraus-
setzungen nach den §§ 8 - 10
BAföG unter Beachtung des § 48
BAföG

Prüfung der Förderungsfähigkeit
nach §§ 2 - 7, 15, 15 a, 16
BAföG

Prüfung der Zuordnung nach den
§§ 11 Abs. 3, 25 a und § 7 in
Verb. mit § 17 BAföG

Bearbeitung von Förderungsanträ-
gen, Festsetzung des Bewilli-
gungszeitraums, Einkommens- und
Vermögensanrechnung, Freibetrags-
feststellungen etc.

Erstellung von Beschwerden nach
Muster

EDV - Datenangaben

Darlehens Erfassung und -meldung

Erstellung von Abschlüssen für
alle Bewilligungszeiträume

Überprüfung der Bescheiddurch-
schriften, Stammbblätter und Zahl-
listen, Veranlassung von Korrek-
turen

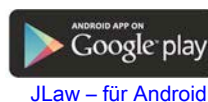
Überprüfung der Förderungssachen
hinsichtlich der Einhaltung der
Verpflichtung des Studenten und
seiner Eltern nach §§ 47 Abs. 2
bis 5 und 52 BAföG

Feststellung von Überzahlungen
und Veranlassung des Ausgleichs
der Förderungskonten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Feststellung von Überzahlungen
und rechtsgrundlosen Zahlungen,
Vorlageberichte an den Gruppen-
leiter z. w. Veranlassung

Bearbeitung von Widersprüchen/
Beschwerden

- Vorlageberichte an den Haupt-
sachbearbeiter

Anlage von Bearbeitungsvermerken
und Erstellung von Vorlageberich-
ten

Versand von Formschriften entspre-
chend der Arbeitsanweisung

Erfassung statistischer Daten

Vorausleistungen, Rechtswahrungs-
anzeigen und Überleitungen

Überleitung von öffentlich-recht-
lichen Ansprüchen nach § 38 BAföG

Förderungsausschußfälle

- a) Anforderungen von Unterlagen
- b) Fertigung von Vorlagen (F 8)
Begründung, Nachweise
- c) Anforderung gutachtlicher
Stellungnahmen der Ausbil-
dungsstätte

Rückforderungen, Ersatzforderun-
gen, Zwangsgelder

- Erstellung von Bescheident-
würfen

Ermittlung der Förderungsbeträge
durch manuelle Berechnungen

Bearbeitung von Änderungsanzeigen

Abschließende Bearbeitung bei Vor-
behaltsleistungen

Ausräumung des Verwehrkontos, ins-
besondere Bearbeitung der Bank-
rückläufer

Ausstellung von Bescheinigungen
zur Vorlage bei Behörden und Geld-
instituten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Anforderung und Versand von Förderungsakten bei Zuständigkeitswechsel

Die Klägerin benötigte für ihre Tätigkeit Kenntnisse von Vorschriften des BAföG, der dazu ergangenen Rechtsverordnungen, der allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie Kenntnisse von Vorschriften verschiedener anderer Gesetze.

Mit Schreiben vom 18. Mai 1979 hat die Klägerin bei dem Beklagten Vergütung nach VergGr. V b BAT geltend gemacht. Der Beklagte lehnte ihren Antrag ab. Mit der Klage macht die Klägerin die Differenzbeträge zwischen den VergGrn. V c und V b BAT für die Zeit vom 1. Dezember 1978 bis 31. August 1979 geltend.

Die Klägerin hat vorgetragen, ihre Tätigkeit erfordere nicht nur gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, sondern auch umfassende Fachkenntnisse. Neben den von dem Beklagten zugestandenen Gesetzeskenntnissen benötige sie für ihre Tätigkeit die Kenntnis einer Anzahl von weiteren Gesetzes- und Rechtsvorschriften. Zudem müsse sie zum weit- aus überwiegenden Teil selbständige Leistungen erbringen, da sie alle Anträge bis zur Unterschriftsreife selbständig zu bearbeiten habe, die zur Antragsbearbeitung notwendige Korrespondenz zu führen habe, Vorlageberichte in Widerspruchsverfahren aufgrund der selbständigen Prüfung der Sach- und Rechtslage vorzubereiten und unbestimmte Rechtsbegriffe aus- zulegen habe.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin DM 1.354,85 brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 7. September 1979 (Klagezustellung) zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, nach einem von dem Landesamt für Ausbil-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dungsförderung erstatteten Rechtsgutachten vom 20. April 1979 habe die Klägerin nur für 38,47 % ihrer Tätigkeit grundlegende und umfassende Fachkenntnisse benötigt; nur insoweit habe sie auch selbständige Leistungen erbracht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage in verfahrensrechtlich fehlerhafter Weise abgewiesen. Es wird das Klagebegehren unter Berücksichtigung des gesamten Klagevorbringens nach den von ihm noch zu treffenden tatsächlichen Feststellungen erneut zu würdigen haben.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft einzelvertraglicher Vereinbarung die Vorschriften des BAT Anwendung. Danach hängt die Klageforderung davon ab, ob zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Tätigkeitsmerkmale der von der Klägerin begehrten VergGr. V b BAT erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu



- 7 -

einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (BAG Urteil vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 -, AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, jede unterschiftsreife Bearbeitung eines Ausbildungsförderungsantrags sei ein Arbeitsvorgang im tariflichen Sinne, kann nicht gefolgt werden. Das Landesarbeitsgericht begründet seine Auffassung mit dem Hinweis auf die Protokollnotiz zu § 22 Abs. 2 BAT, in der die unterschiftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs und die Bearbeitung eines Antrags auf Wohngeld als Beispiele für Arbeitsvorgänge aufgeführt sind. Daraus folgt aber entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht zwingend, daß auch im vorliegenden Fall die unterschiftsreife Bearbeitung jedes Förderungsantrags einen Arbeitsvorgang darstellt. Vielmehr bedeuten die Beispiele in der Protokollnotiz zu § 22 Abs. 2 BAT nur, daß sie im Einzelfall als Arbeitsvorgang in Betracht kommen. Ob aber eine bestimmte Tätigkeit tatsächlich als Arbeitsvorgang anzusehen ist, richtet sich nach der angeführten Begriffsbestimmung des Arbeitsvorgangs. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, welchen Arbeitsergebnissen die Tätigkeit des Angestellten dient. Hierzu fehlen ebenso Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wie zur Verwaltungsübung und zu den Zusammenhangstätigkeiten. Deshalb kann auch der Senat die Arbeitsvorgänge der Klägerin nicht festlegen.

Für die Eingruppierung der Klägerin sind folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

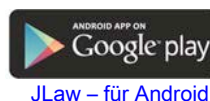
VergGr. V b Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgruppen 1 a der VergGr. VII, VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Das Landesarbeitsgericht verneint, daß die Klägerin für ihre Tätigkeit "gründliche, umfassende Fachkenntnisse" benötigte. Es geht hierbei von dem zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es ausführt, die Fallgruppe 1 a der VergGr. V b BAT verlange über die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse hinaus eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach. Damit schließt es sich tarifgerecht an den Klammerzusatz zur VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT an.

Die subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu dem unbestimmten Rechtsbegriff der "gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse" können vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob die Unterordnung des Sachverhalts unter den Rechtsbegriff ("Subsumtion") Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt, ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist oder ob das Landesarbeitsgericht den zutreffend bestimmten Rechtsbegriff bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat (BAG 32, 203, 206 f. = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Solche Rechtsfehler liegen hinsichtlich des vom Landesarbeitsgericht gewürdigten Sachverhalts nicht vor. Das Landesarbeitsgericht sieht die Kenntnisse der von der Klägerin benötigten Vorschriften als vielfältig an und führt dann weiter unter Bezugnahme auf mehrere beispielsweise genannte Gesetzesvorschriften aus, insgesamt gesehen ergebe sich bei einer konkreten Betrachtung, daß die Antragsbearbeitungstätigkeit der Klägerin vielleicht eine in der Vielfalt gesteigerte Fachkenntnis erfordere. In der Vielfalt liege aber keine Steigerung in der Tiefe, zumal die Bearbeitung besonders schwieriger Fälle, die ei-



- 9 -

ne solche Kenntnis der vielfältigen Vorschriften der Tiefe nach erforderten, von der Klägerin nicht gefordert worden sei. Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist rechtlich möglich und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht bringt damit zum Ausdruck, daß die von der Klägerin geforderten Kenntnisse gegenüber den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen keine Steigerung in der Tiefe erfahren. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht für den von ihm gewürdigten Sachverhalt das Erfordernis der "gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse" verneinen. Insoweit kommt es nicht mehr darauf an, ob die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur fehlenden Steigerung der Fachkenntnisse in der Breite rechtsfehlerfrei sind.

Die von der Revision erhobene Verfahrensrüge greift jedoch durch. Die Revision rügt mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht unter Verstoß gegen § 286 ZPO den Sachvortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 8. Oktober 1980 nicht berücksichtigt hat. Das Landesarbeitsgericht führt insoweit aus, das Gericht habe die Klägerin mit Schreiben vom 8. September 1980 zu einer Spezifikation bzw. Konkretisierung der Gesetzeskenntnisse aufgefordert, die von dem Beklagten nicht zugestanden seien. Eine solche Konkretisierung sei jedoch seitens der Klägerin nicht erfolgt, auch nicht im Schriftsatz vom 8. Oktober 1980. Das ist fehlerhaft. Die Klägerin hat dem Landesarbeitsgericht mit ihrem Schriftsatz vom 8. Oktober 1980 einen Aktenordner mit Arbeitsbeispielen eingereicht, aus denen sich einleuchtend ergibt, welche weiteren Gesetzeskenntnisse die Klägerin nach ihrer Auffassung benötigt. So heißt es dort z. B. als Arbeitsbeispiel für den Arbeitsvorgang "Antrag auf Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung dem Grunde nach bearbeiten" unter "Prüfung dem Grunde nach": Bedarf für Studierende: § 13 Abs. 2 a BAföG in Verb. mit § 65 Abs. 1 Nr. 5 RVO, wobei die angeführte Gesetzesvorschrift des § 13 BAföG mit ihrer Verweisung auf die RVO in Fotokopie beigelegt ist. Daraus läßt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

sich mit hinreichender Deutlichkeit ablesen, daß die Klägerin insoweit vorträgt, sie benötige Kenntnisse der angeführten Vorschriften der RVO. Diese und die weiteren von der Klägerin in dem dem Schriftsatz vom 8. Oktober 1980 beigefügten Aktenordner behaupteten Gesetzeskenntnisse hat das Landesarbeitsgericht bei seiner Beurteilung nicht berücksichtigt. Diesen Verfahrensfehler hat die Klägerin ordnungsgemäß gerügt.

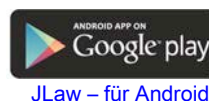
Das Landesarbeitsgericht wird insoweit noch festzustellen haben, welche weiteren, von ihm bisher nicht gewürdigten Gesetzeskenntnisse die Klägerin für ihre Tätigkeit benötigt. Sodann hat das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines tatrichterlichen Beurteilungsspielraums gemäß § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT die gesamte Tätigkeit der Klägerin daraufhin zu überprüfen, ob "gründliche, umfassende Fachkenntnisse" für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind. Sollte das Landesarbeitsgericht feststellen, daß die Klägerin für ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Ausbildungsförderung nur die gleichen Fachkenntnisse benötigt wie die Kläger in den vom Senat entschiedenen Rechtsstreiten 4 AZR 302/83, 303/83 und 315/83, spricht viel dafür, daß das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums das Erfordernis von gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen verneinen kann (vgl. BAG Urteil vom 24. August 1983 - 4 AZR 302/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Sollte die Klägerin für ihre Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse benötigen, ist für ihre Eingruppierung in VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT ferner erforderlich, daß sie bei ihrer Tätigkeit selbständige Leistungen erbringt, was das Landesarbeitsgericht gegebenenfalls noch zu prüfen hat. Hierbei ist zu beachten, daß dieses Tätigkeitsmerkmal nur erfüllt ist, wenn wenigstens die Hälfte der Arbeitszeit des Angestellten ausfüllende Arbeitsvorgänge zur Hälfte selbständige Leistungen erfordern (BAG Urteil vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Sollte allerdings die gesamte Tätigkeit der Klägerin selbstän-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

dige Leistungen erfordern, kommt es auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge nicht mehr an (vgl. BAG Urteil vom 24. August 1983 - 4 AZR 302/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten zu entscheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Scheerer

Dr. Apfel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)